

Es ist wirklich eine Beschämung für den preussischen Buchhändler, daß von allen Angehörigen des Staates allein die Bestrafung der zu seinem Berufe Gehörenden nicht dem ordentlichen Richter, sondern der Polizei und den Verwaltungsbehörden zusteht. Der niedrigste Krämer in Berlin, der sich irgend welche Polizei-Contravention zu Schulden kommen läßt, wird, seit dem Juli-Gesetze 1846, vor seinen ordentlichen Richter gestellt, er tritt vor diesen Mund gegen Mund in öffentlicher Sitzung; aber der Buchhändler, der—man darf dies unbeschadet aller Bescheidenheit sagen—den höheren Klassen der Gewerbetreibenden nach Kenntnissen und Stellung angehört—wird, beschuldigt man ihn einer Censur-Contravention, nicht von seinem Richter, sondern von den Verwaltungsbehörden, nicht Mund an Mund mit dem ihn Verurtheilenden, sondern nach geheimer, schriftlicher, von der Polizei geführter Untersuchung, vom grünen Tische aus gerichtet und bestraft. Wie ist diese Behandlung des Buchhändlerstandes zu erklären?

Die Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens steht, wie bekannt, jetzt im ganzen preussischen Staate bevor: dies dürfte einen ziemlichen Anlaß geben, daß die sämtlichen preussischen Buchhändler bei dem hohen Gesetzgeber selber um Ueberweisung auch ihres Strafforum's vor den ordentlichen Richter petitionirten.

Vielleicht, daß die Collegien in der Residenz damit zuerst beginnen; ihre Mitbürger, wes Standes und Gewerbes sie auch sind, haben bereits nur ihrem ordentlichen Richter Rede zu stehen; die Gerechtigkeit Seiner preussischen Majestät ist uns Bürge, daß eine auf obige Aenderung abzielende Petition der angesehenern Buchhändler der Residenz zu dem so wünschenswerthen Ziele der Willfährigkeit führen wird; denn in der Königl. Absicht liegt es, dem Buchhandel Erleichterungen zu gewähren und nicht weniger, die Censur-Gesetze ihrem Geiste und nicht nur der Form nach gehandhabt zu sehen.

Als Beweis, zu welchen Auslegungen diese Form oft führt, mag hier der nachstehende Briefwechsel eines Leipziger Verlegers mit dem Königlichen Ministerium des Innern in Berlin eine Stelle finden. Der Fall, um den es sich dabei handelt, ist an sich nicht von Bedeutung; aber der Buchhandel kann aus Eingabe wie Antwort Vieles lernen. Man wird uns daher für die Veröffentlichung Dank wissen.

1.

Schreiben des Buchhändlers Ph. Reclam jun. in Leipzig an das Königliche Ministerium des Innern zu Berlin.

Leipzig, den 16. Juni 1847.

Der gehorsamst Unterzeichnete hat Einem hochpreislichen Königlichen Ministerium nachstehende Beschwerde ganz ergebenst vorzutragen.

Am 4. d. M. ist auf hohe Verfügung des Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 1. d. die in meinem Verlage erschienene Schrift: „Umwandlung der Schlacht- und Mahlsteuer in eine Einkommensteuer ist ein Beförderungsmittel zur Revolution, von Werther“ daselbst mit Beschlag belegt worden und zwar, wie hinzugefügt worden, wegen eines Formfehlers.

Hiergegen muß ich ganz gehorsamst zu protestiren mir erlauben. Die Form, in welcher die obige in meinem Verlage erschienene, auf dem Titel die Worte: „Leipzig, Druck von Phil. Reclam jun.“ führende Schrift erschienen, entspricht sowohl den vorgeschriebenen Bestimmungen der hohen Bundesgesetzgebung (§. 9 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819), als denen des Gesetzes meines Vaterlandes (§. 27 der Verordnung vom 5. Februar 1844), als auch endlich denen der Königlich Preussischen Gesetzgebung (Artikel XII. u. XVI. der Verordnung vom 18. October 1819).

An allen drei allegirten Orten wird bestimmt, daß jede in Deutschland erscheinende Schrift, um debittirt werden zu können, den Namen einer bekannten Verlags-Handlung auf dem Titel führen müsse.

Der gehorsamst Unterzeichnete schmeichelt sich aber, daß sein auf der Schrift in Rede befindlicher Name der einer bekannten Verlags-Handlung ist und glaubt mit Sicherheit es aussprechen zu dürfen, daß er auch dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin als ein bekannter gilt.

Ich habe außer meiner seit bald 20 Jahren bestehenden Verlags-Handlung eine eigne Druckerei, in welcher ich meinen Verlag drucke.

Ebdiglich die inneren Verhältnisse meines Geschäftes angehende Gründe, die ich durchaus nicht nöthig habe, irgend Jemandem

darzulegen, bestimmen mich nun, meinen in meiner Druckerei gedruckten Verlagswerken meine Firma auf dem Titel entweder mit dem Beisage Verlag von Phil. Reclam, oder Verlag und Druck, oder bloß als Druck von Phil. Reclam beizufügen. Ich wiederhole ganz gehorsamst, daß dies mit den inneren Einrichtungen meines Geschäftes zusammenhängt und daß mir in der Wahl dieser Benennung des Namens meiner Verlags-Handlung auf dem Titel meiner Verlagswerke von dem Königlich Sächsischen Gesetze völlig freie Hand gelassen wird.

Da aber auch dadurch weder gegen die Bundesgesetzgebung noch auch gegen die Königlich Preussischen Gesetze verstoßen wird, die auf dem Titel jeder Druckschrift den

„Namen einer gekannten Verlags-Handlung“ verlangen, dieser, hier mein Name, aber genannt ist, so darf ich folgerecht gegen die wegen eines angeblichen Formfehlers von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin verfügte Confiscation der in meinem Verlage erschienenen obengenannten Schrift protestiren.

Bevor ich dies, wie ich es dem Namen meiner Verlags-Handlung schuldig bin, dem Buchhandel gegenüber öffentlich thue, richte ich an Ein Königliches Ministerium des Innern die gehorsamste Bitte, unter geneigter schleuniger Benachrichtigung an mich selber dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin hochgeneigtest aufzugeben, die wohl nur irrtümlich verfügte Beschlagnahme der genannten Schrift sogleich wieder aufzuheben: eventualiter bitte ich ganz gehorsamst, ehe ich den Buchhandel von der den allegirten Gesetzen nach nicht gerechtfertigten Beschlagnahme öffentlich in Kenntniß setze, wenn ich wider Erwarten die so klaren Gesetze falsch verstanden haben sollte, mich geneigtest über die Gründe der Beschlagnahme aufklären zu wollen.

Ganz gehorsamst bitte ich aber Ein Königliches hochpreisliches Ministerium des Innern um die geneigteste Beschleunigung der Sache, da die Schrift in Rede nur für eine sehr kurze Zeit ein Interesse im Publicum hat etc.

unterzeichnet:

Philipp Reclam jun.

2.

Antwort des Königlichen Ministeriums des Innern.

Ihrem Gesuche vom 16. d. M. um Wiederaufhebung der verfügten Beschlagnahme der Ihrer Erklärung zufolge in Ihrem Verlage erschienenen Schrift:

„Umwandlung der Schlacht- und Mahlsteuer in eine Einkommensteuer ist ein Beförderungsmittel zur Revolution. Eine Tagesfrage von Carl Ludewig Werther, Justiz-Commissarius in Nordhausen. Leipzig 1847. Druck von Phil. Reclam jun.“

kann nicht nachgegeben werden.

Nach §. 9 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 müssen alle in Deutschland erscheinenden Schriften mit dem Namen des Verlegers versehen sein, widrigenfalls deren Umlauf in keinem Bundes-Staate gestattet werden darf. Demgemäß bestimmt der Schlusssatz des Artikels XVI. des allerhöchsten Edicts vom 18. October 1819, Gesetzsammlung p. 232, daß alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinenden Schriften zu den verbotenen, deren Confiscation sub 5 ibid. angeordnet ist, zu rechnen sind. Dasselbe bestimmt auch die allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 6. August 1837 (Gesetz-Sammlung S. 141).

Da Sie nun auf der erwähnten Schrift nur als Drucker, aber nicht als Verleger genannt sind, die Angabe eines solchen auf derselben überhaupt fehlt, so gehört sie nach den vorgedachten Gesetzen zu den verbotenen. Dabei ist es völlig gleichgiltig, daß Sie auch Buchhändler sind, da Sie sich nur als Drucker der Schrift auf derselben bezeichnet, auch nur für deren Vervielfältigung durch den Druck, nicht aber für deren buchhändlerische Verbreitung die Verantwortlichkeit übernehmen. Jedenfalls aber fehlt der erwähnten Schrift factisch, d. h. in ihrer äußern Form dasjenige Requisite, von welchem das Gesetz die Zulässigkeit ihres buchhändlerischen Debits abhängig macht, und die verfügte Beschlagnahme derselben erscheint demnach vollständig gesetzlich gerechtfertigt, war also auch nothwendig.

Berlin, den 26. Juni 1847.

Ministerium des Innern, Zweite Abtheilung.
gez. Mathis.

3.

Erwiderung des Buchhändlers Ph. Reclam jun. an das Königliche Ministerium des Innern.

Leipzig, den 15. Juli 1847.

Auf den hohen Erlaß des Königlichen Ministeriums des Innern vom 26. vor. Monats, in welchem mir mitgetheilt wird, daß die von mir ge-